

Newsline	
<i>Eva Landrichtinger</i> _____	243

Neues in Kürze	
<i>Dominik Damm</i> _____	250

Börseblick – Die Zukunft war früher auch besser	
<i>Uta Pock</i> _____	253

ABHANDLUNGEN

Verjährung von Bereicherungszinsen	
<i>Dominik Schindl / Martin Spitzer</i> _____	255

Normenprüfungsantrag des BFG zur Abzugsfähigkeit der Liquiditätsreserve von der Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe	
<i>Eric Coenen</i> _____	261

Greenwashing im Finanzmarktrecht – Green Finance und SFDR-Review	
<i>Marvin Hammerschmid</i> _____	267

Greenium im AT/DE-Unternehmensanleihemarkt – Evidenz und Implikationen	
<i>Barbara Katzdobler / Markus Riekeberg</i> _____	276

BERICHTE UND ANALYSEN

Was ist eigentlich ... Customer Journey bei Payments?	
<i>Ewald Judt / Claudia Klausegger</i> _____	283

RECHTSPRECHUNG DES OGH

3194. Anfechtung: Klagefrist des § 43 Abs 2 IO pro Insolvenz. OGH 7. 10. 2025, 17 Ob 12/25a (mit Anm von <i>S. Mock</i>) _____	286
--	------------

3195. Erste Judikatur zu Rechtslage nach dem GIRÄG 2003: Keine Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters für die Geltendmachung des Quotenschadens. OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f _____	290
---	------------

3196. Rechtsmissbräuchlicher Abruf einer Haftrücklassgarantie. OGH 17. 12. 2025, 3 Ob 172/25b _____	295
--	------------

3197. Prozent vs Prozentpunkt: Intransparenz. OGH 19. 11. 2025, 7 Ob 115/25z _____	297
---	------------

ENTSCHEIDUNGEN DES EUGH

152. Art 5 RL 93/13/EWG steht einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegen, die eine Klausel über eine Bereitstellungsprovision bei Hypothekendarlehen auch ohne detaillierte Rechnungen oder genaue Aufschlüsselung der vergüteten Dienstleistungen für transparent hält, sofern der Verbraucher in der Lage ist, deren wirtschaftliche Folgen einzuschätzen und Überschneidungen mit anderen Vertragsentgelten zu überprüfen. Ein erhebliches Missver-

hältnis der Rechte und Pflichten nach Art 3 Abs 1 und Art 4 Abs 1 RL 93/13/EWG entsteht nicht allein dadurch, dass die Bereitstellungsprovision als Prozentsatz des Darlehensbetrags berechnet wird, sofern die genannten Transparenzvoraussetzungen erfüllt sind. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass ein Gericht im Einzelfall anhand der vom EuGH entwickelten Kriterien, erforderlichenfalls durch Vergleich mit marktüblichen Provisionen, überprüfen kann, ob die Klausel ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zulasten des Verbrauchers verursacht.

EuGH (Achte Kammer) 30. 4. 2025, C-699/23, *Caja Rural de Navarra*,
ECLI:EU:C:2025:297

297

153. Zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung in Verbraucherdarlehensverträgen kann auch berücksichtigt werden, ob dem Verbraucher angemessene und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, um die vorzeitige Fälligkeitstellung abzuwenden oder deren Wirkungen wieder zu beseitigen; dabei ist ua zu berücksichtigen, ob die Frist zur Begleichung der Restschuld faktisch ausreichend ist.

EuGH (Achte Kammer) 8. 5. 2025, C-6/24 und C 231/24, *Abanca Corporación Bancaria SA*,
ECLI:EU:C:2025:333

305

BUCHBESPRECHUNG

KODEX: Nachhaltigkeit im Bank- und Finanzwesen 2025/26 –
Band VI zum Kodex Finanzmarktrecht.

Von *Michael Hysek* und *Tina Lehner*, herausgegeben von *Werner Doralt*.

Otto Lucius

308

RAIMUND BOLLENBERGER PREIS 2026

254

41. WORKSHOP DER AWG – CALL FOR PAPERS

309

KATHREIN PRIVATBANK STIFTUNGSPREIS 2026

310

WALTER HASLINGER PREIS 2026

311

IMPRESSUM

312

In diesem Heft inserieren:

Bank Verlag Wien, S. 285; Erste Bank Sparkasse, U 3; Linde Verlag, S. 275, S. 282; OeKB, U 2.

BANKARCHEIV